



NEWS *letter*

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | RECHTSBERATUNG | STEUERBERATUNG

Dr. Langenmayr und Partner

Ausgabe April 2009

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | Steuerberater



Editorial

Auf Ihrem Bildschirm sehen Sie die erste Ausgabe unseres neuen **NEWS** *letters*, der einmal im Quartal erscheinen wird und den wir den geänderten Kommunikationswegen entsprechend grundsätzlich per E-Mail versenden werden. Die Mandanten, die den **NEWS** *letter* ausgedruckt haben möchten, bitten wir, uns dies mitzuteilen. Sie werden dann diese und die folgenden Ausgaben automatisch per Post erhalten.

Der **NEWS** *letter* wird Fachinformationen für unsere Mandanten enthalten sowie Informationen über besondere Beratungsprodukte und über Aktivitäten unserer Mandanten und über interne Entwicklungen in unserer Kanzlei.

Die Nachrichten über eingetrübte Konjunkturaussichten für 2009 haben sich erfreulicherweise in unserem Mandantenkreis noch nicht stärker ausgewirkt. Obwohl tendenziell in die Zukunft gerichtete Aktivitäten eher stagnieren, planen auch im Jahr 2009 einige unserer Mandanten noch neue Investitionen.

International stellen wir eine Zunahme der Geschäftstätigkeiten aus dem Ausland fest. Eine Anzahl ausländischer Unternehmen hat in den letzten Monaten Aufträge für die Gründung und steuerliche Beratung sowie die laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung ihrer Tochtergesellschaften in Deutschland erteilt.

Im fachlichen Teil dieses Heftes erfahren Sie das Wichtigste über die Modernisierung des GmbH-Rechts von unserem Partner, RA/StB Jochen Reiter.

Außerdem berichten wir über das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und über steuerliche Neuerungen.

Wir würden uns freuen, wenn unser **NEWS** *letter* Ihr Interesse findet und für Sie hilfreich ist. Sollten Sie Fragen haben, bitten wir Sie, Kontakt mit uns aufzunehmen.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Die GmbH nach neuem Recht

Jochen Reiter, RA/StB

Seite 2

HGB News

Seite 5

IFRS News

Seite 6

Steuer News

Seite 7

Impressum

Seite 10

Die GmbH nach neuem Recht

Am 01.11.2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Vorrangiges Ziel der Neuregelungen ist es, Gesellschaftsgründungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Insoweit hat der Gesetzgeber Wettbewerbsnachteile der GmbH gegenüber ausländischen Gesellschaftsformen wie der englischen Limited gesehen.

1. Der klassischen GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 EUR wurde die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft zur Seite gestellt. Die Unternehmergesellschaft kann bereits mit einem Stammkapital von 1 EUR gegründet werden. Dies führt einerseits zu einer deutlichen Erleichterung von Existenzgründungen, andererseits wird der Gläubigerschutz spürbar reduziert.

Auf die hiermit verbundenen Risiken muss zukünftig in der Firma der Gesellschaft hingewiesen werden. Jede Gesellschaft, deren Stammkapital den Betrag von 25.000 EUR unterschreitet, muss daher zukünftig den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

Außerdem darf die Unternehmergesellschaft erzielte Gewinne nicht in vollem Umfang ausschütten. Vielmehr muss sie zur Stärkung der Eigenkapitalbasis jeweils 25 v. H. ihres Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen. Die Rücklage ist zweckgebunden und kann nur zur Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder zum Verlustausgleich verwendet werden. Eine zeitliche oder betragsmäßige Beschränkung der Rücklagenbildung besteht grundsätzlich nicht. Die Pflicht zur Bildung der Rücklage endet erst dann, wenn das Stammkapital auf 25.000 EUR oder mehr erhöht wird. Ab diesem Zeitpunkt entfallen auch alle anderen für die Unternehmergesellschaft

geltenden Einschränkungen und Sonderregelungen. Es finden dann die allgemeinen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

Trotz der rechtlichen Besonderheiten handelt es sich daher bei der Unternehmergesellschaft um keine eigene Rechtsform, sondern um eine GmbH. Dementsprechend bestehen auch bei der Besteuerung der Unternehmergesellschaft und ihrer Gesellschafter keine Unterschiede zur klassischen GmbH.

2. Auch für die klassische GmbH hat das MoMiG eine Reihe von Erleichterungen gebracht. Zwar ist das Mindeststammkapital von 25.000 EUR erhalten geblieben, auch im Falle der Ein-Mann-GmbH muss dieser Betrag jedoch nur noch zur Hälfte erbracht werden, ohne dass es der in diesem Fall früher erforderlichen Sicherheitsleistung für die Resteinlage noch bedarf.

Darüber hinaus können die Gesellschafter bei allen GmbH-Formen bereits bei der Gründung mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Der Mindestnennbetrag wurde auf 1 EUR reduziert. Damit ist auch die früher erforderliche Teilbarkeit durch 50 entfallen. Eine Rückwirkung dieser Regelung sieht das Gesetz nicht vor. In der Vergangenheit unwirksame Teilungen werden daher nicht automatisch geheilt. Jedoch können die Geschäftsanteile auch bei bestehenden Gesellschaften durch Teilung neu festgelegt werden. Hierdurch lassen sich in der Vergangenheit oftmals erforderliche Rundungen bei den Beteiligungsverhältnissen vermeiden.

3. Weitere Erleichterungen ergeben sich bei der Aufbringung des Stammkapitals durch die Gesellschafter. Insoweit wurde das Problem der verdeckten Sacheinlage deutlich entschärft. Nach der Rechtsprechung des BGH konnte es hier in der Ver-

Die GmbH nach neuem Recht

gangenheit zu einer doppelten Einlageleistung kommen. Zwar wird der Gesellschafter auch nach der gesetzlichen Neuregelung durch die von ihm erbrachte Sacheinlage von seiner Pflicht zur Leistung der vereinbarten Bareinlage nicht befreit, jedoch sind die zur Durchführung der verdeckten Sacheinlage geschlossenen Verträge und die zu ihrer Ausführung vorgenommenen Rechtshandlungen abweichend von der bisherigen Rechtsprechung nicht unwirksam.

Vielmehr wird der Wert des Vermögensgegenstandes, den der Gesellschafter seiner Gesellschaft in Vollzug der verdeckten Sacheinlage überlassen hat, ohne weiteres auf die fortbestehende Geldeinlageverpflichtung angerechnet. Einer zusätzlichen Willenserklärung der beteiligten Parteien bedarf es daher nicht. Aufgrund der Anrechnung vermindert sich die Bareinlagepflicht des Gesellschafters um den Wert der Sacheinlage. Die Beweislast für die Werthaltigkeit der Sacheinlage trägt der Gesellschafter. Die Unternehmergesellschaft ist wohl von der gesetzlichen Neuregelung ausgeschlossen, da insoweit von vornherein nur Bargründungen zulässig sind. Allerdings ist diese Frage noch ungeklärt.

4. Im Zusammenhang mit der verdeckten Sacheinlage hat der Gesetzgeber auch den Fall geregelt, dass eine geleistete Bareinlage unmittelbar anschließend an den Gesellschafter – typischerweise in Form eines Darlehens – zurückgewährt wird. Galt die Einlage in derartigen Fällen bisher als nicht erbracht, ist die Rückzahlung nun unter engen Voraussetzungen zulässig.

Neben dem Erfordernis, dass die Rückgewähr der Einlage bereits vor ihrer Leistung an die Gesellschaft vereinbart worden sein muss, muss der Rückgewähranspruch darüber hinaus vollwertig, jederzeit fällig oder zumindest durch fristlose Kündigung fällig gestellt werden können. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, tritt durch die Zahlung an die Gesellschaft keine Erfüllung ein. Vielmehr besteht die Einlageverpflichtung des Gesellschafters unverändert fort.

5. Für den umgekehrten Fall, dass der Gesellschafter seiner GmbH neben der Einlage auf seinen Geschäftsanteil auch ein Darlehen gewährt, das bisher im Falle der Krise der Gesellschaft dem statuarischen Eigenkapital gleichgestellt wurde und nicht an den Gesellschafter zurückgezahlt werden durfte (kapitalersetzendes Darlehen), hat der Gesetzgeber ebenfalls eine Abkehr von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung vollzogen und die Umqualifizierung von Fremd- in Eigenkapital ausdrücklich aufgehoben.

Gleichzeitig wurden die entsprechenden Vorschriften in die Insolvenzordnung verlagert. Danach wandeln sich die von einem Gesellschafter darlehensweise gewährten Mittel auch in der Insolvenz der Gesellschaft nicht in Eigenkapital um. Vielmehr bilden die Gesellschafterdarlehen nachrangige Insolvenzforderungen, die erst nach den Ansprüchen aller übrigen Gläubiger befriedigt werden.

Die GmbH nach neuem Recht

6. Formell kann sowohl die klassische GmbH als auch die Unternehmergesellschaft mit individueller Satzung oder mit dem vom Gesetzgeber neu vorgegebenen Musterprotokoll gegründet werden. Bei annähernd gleichen Kosten bietet das Musterprotokoll gegenüber der individuellen Satzung nahezu keine Vorteile.

Auch bei der klassischen GmbH muss das Mindeststammkapital in vollem Umfang bar erbracht werden. Sachgründungen sind nicht möglich. Insofern ergibt sich bei Anwendung des Musterprotokolls die gleiche Situation wie bei der Unternehmergesellschaft, bei der Sachgründungen von vornherein ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus kann die durch Musterprotokoll gegründete Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter haben, von denen jeder nur einen Geschäftsanteil übernehmen darf. Außerdem kann nur ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist zwingend vom Verbot des Inschlaggeschäfts und der Mehrfachvertretung befreit. Nachdem auch das Musterprotokoll beurkundungspflichtig ist, dürfte dies allenfalls bei der Gründung einer Ein-Mann-Gesellschaft in Betracht gezogen werden.

Kontakt für weitere Informationen:

Jochen Reiter
Rechtsanwalt
Steuerberater

E-Mail:
jreiter@dr-langenmayr.de



HGB News

Bilanzrechtsmodernisierung (BilMoG) verabschiedet

Etwas überraschend für die Fachwelt ist das BilMoG nun doch noch sehr schnell durch das Gesetzgebungsverfahren geschleust worden.

Der Bundestag hat im März in 2. und 3. Lesung und der Bundesrat am 3. April dem Gesetz zugestimmt. Es tritt nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Dies wird für Ende April erwartet. Gegenüber dem Regierungsentwurf gibt es zahlreiche Änderungen. Wir werden daher in unserem nächsten **NEWS** *letter* ausführlich auf das BilMoG eingehen.

Die Neuregelungen gelten ab dem Geschäftsjahr 2010, allerdings mit zahlreichen Übergangsregelungen. Die Unternehmen können das BilMoG aber auch bereits ab dem Geschäftsjahr 2009 anwenden.

IFRS News

EU-Kommission übernimmt Änderungen an IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung

Im Februar 2008 hatte das IASB eine Änderung von IAS 32 und IAS 1 verabschiedet, die große Bedeutung insbesondere für Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG hat. Die EU-Kommission hat diese Regelung am 21. Januar 2009 übernommen.

Das Problem: Nach der bisherigen Fassung von IAS 32 liegt dann kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital vor, wenn ein Anteilseigner das Recht hat, seinen Gesellschaftsanteil gegen eine Abfindung (in Geld oder in Sachwerten) zu kündigen. Dieses Recht steht in Deutschland unabdingbar den Gesellschaftern von Personengesellschaften und Genossenschaften zu. Bei GmbHs kann dies im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Damit war nach alter Rechtslage das Eigenkapital dieser Gesellschaften nach HGB in einem IFRS-Abschluss ganz oder teilweise als Fremdkapital auszuweisen. Auf dieses IFRS-Fremdkapital gezahlte Dividenden waren dann in der GuV als Zinsaufwand auszuweisen. Große deutsche Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, wie Miele, Dr. Oetker und das Pharmaunternehmen Boehringer Ingelheim, hatten deshalb davon abgesehen, ihre Konzernabschlüsse nach den IFRS zu erstellen.

Die Lösung: Nach der Neuregelung liegt trotz eines Kündigungsrechts Eigenkapital nunmehr auch dann vor, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Im Falle einer Liquidation ist jeder Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote am Liquidationsergebnis beteiligt.
- Die Ansprüche der Anteilseigner sind nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller anderen Kapitalgeber.
- Die Anteilseigner haben keinen Anspruch auf garantierte, vom Gewinn unabhängige Zahlungen.

Für den Regelfall einer Personengesellschaft dürfte damit der Eigenkapitalausweis des HGB-Eigenkapitals auch in einem IFRS-Abschluss wieder zulässig sein. Zu Auslegungsfragen gibt es eine am 22. Januar 2009 verabschiedete Interpretation des DRSC: RIC 3.

Steuer News

Elektronische Auslandsbuchführung

Bisher waren die Möglichkeiten einer Auslandsbuchführung begrenzt. § 146 AO, in dem die Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen normiert sind, sieht vor, dass Bücher und andere erforderliche Aufzeichnungen grundsätzlich im Inland zu führen und aufzubewahren sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass diese für die Finanzbehörden jederzeit erreichbar sind. Nach geltender Rechtslage wurde bisher lediglich für zulässig erachtet, die Datenverarbeitung im Ausland vornehmen zu lassen. Die Aufbewahrung der Daten sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form musste aber im Inland gewährleistet sein.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurden diese Vorschriften gelockert. Nunmehr ist erstmals die Zulässigkeit einer elektronischen Auslandsbuchführung vorgesehen. Durch den neuen § 146 Abs. 2 a AO wird es Unternehmen ab Januar 2009 ermöglicht, auch das Speichermedium, auf dem eingegebene und verarbeitete Buchführungsdaten festgehalten werden, in ausländischem Hoheitsgebiet zu verwahren. Die Möglichkeit zur Verlagerung der Buchführung ist allerdings auf den EU-Raum und auf Staaten der EWR beschränkt, mit denen eine effektive Rechts- und Amtshilferegelung besteht. Eine Verlagerung der Buchführung in den außereuropäischen Raum ist demnach weiterhin nicht zulässig. Nach der Gesetzesbegründung und dem Wortlaut der Neuregelung beinhaltet der Begriff der Auslandsbuchführung aber nur die elektronische Speicherung der Buchführungsdaten. Entscheidend ist also lediglich, wo sich das Speichermedium befindet. Die „Papierbuchführung“, d. h. die Bücher und Aufzeichnungen, müssen weiterhin im Inland aufbewahrt werden. Rechnungen bzw. alle sonstigen Belege können aber beispielsweise im Inland eingescannt und in digitalisierter Form ins

Ausland übermittelt werden, wo die weitere Verarbeitung einschließlich Kontierung, Buchung, Datenverarbeitung und elektronische Speicherung stattfinden kann. Die mit der reinen Buchführung verbundenen Tätigkeiten (z. B. die Dateneingabe) werden von § 146 Abs. 2a AO nicht erfasst. Diese können weiterhin wie bereits vor Einführung des Abs. 2a im Ausland vorgenommen werden. Vor einer Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland ist diese allerdings beim zuständigen deutschen Finanzamt zu beantragen.

Eigener Hausstand als Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung

In einem Urteil des FG Sachsen wurde konstatiert, dass die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung zu versagen ist, wenn am regelmäßigen Lebensmittelpunkt der Arbeitnehmer keinen eigenständigen Hausstand unterhält. Dazu gehören zumindest abgeschlossene Räumlichkeiten mit einer eigenen Kochstelle oder Küche sowie Einrichtungen, die für ein eigenständiges Wirtschaften erforderlich sind. Es reiche nicht aus, wenn ein Arbeitnehmer lediglich aus einem eigenen oder abgeleiteten Recht eine entsprechende Wohnung oder einen Hausstand gleichberechtigt mitbenutzen darf.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen

Das Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 beinhaltet eine Erhöhung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen. Ab dem 1. Januar 2009 können die entsprechenden Aufwendungen in folgendem Umfang geltend gemacht werden:

Steuer News

(1) Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung i. S. des § 8 a SGB IV handelt, ermäßigt sich die Steuer um 20 % (bisher 10 %) der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens aber EUR 510 (Höchstbetrag unverändert).

(2) Handelt es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung oder um sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, vermindert sich die Steuer um 20 % (bisher 12 %) der Aufwendungen, höchstens jedoch EUR 4.000 (bisher EUR 2.400) pro Jahr. Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden ab 2009 auch Pflege- und Betreuungsleistungen erfasst sowie Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Arbeitskosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

(3) Die steuerliche Förderung von Handwerkerdienstleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird mit Wirkung ab 2009 ebenfalls ausgeweitet: Die Steuerermäßigung wird auf 20 % der Aufwendungen für Handwerkerleistungen, höchstens EUR 1.200, erweitert. Bisher betrug die maximale Förderung für entsprechende Handwerkerleistungen EUR 600. Die Neuregelung ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2009 geleistet werden und deren zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht werden.

Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung von Handwerkerrechnungen

Nach dem BFH-Urteil vom 20.11.2008 ist durch die Barzahlung einer Rechnung aus der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ohne bankmä-

ßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs die Anwendung der Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG ausgeschlossen. Die zugrunde liegenden Aufwendungen wären somit - im Rahmen eines pauschalen Höchstbetrags - nicht mehr steuerlich berücksichtigungsfähig.

Vorsteuerabzug nur bei ordnungsgemäßer Rechnungserstellung - Zeitpunkt der Lieferung

In einer Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung auch dann zwingend anzugeben, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Dies hat der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 17.12.2008 entschieden. Der Gesetzeswortlaut in § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG ist diesbezüglich nicht eindeutig.

Die Pflichtangaben in § 14 Abs. 4 Nr. 1 - 9 UStG und damit auch die Angabe des Leistungsdatums verfolgen das Ziel, die Erhebung der USt und ihre Überprüfung sicherzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH müssen die Rechnungsangaben daher eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ermöglichen. Sofern eine Rechnung kein Leistungsdatum enthält, ist für die Finanzverwaltung nicht ersichtlich, wann die hiermit zusammenhängende USt und der damit korrespondierende Anspruch auf Vorsteuerabzug entstanden ist. Ausnahmefälle bestehen in engen Grenzen nur bei Vorauszahlungs- und Anzahlungsrechnungen.

Sofern ein Unternehmer vom Leistungserbringer eine Rechnung ohne Liefer-/Leistungszeitpunkt erhält, kann er eine korrigierte, den Anforderungen des § 14 UStG entsprechende Rechnung verlangen. Wenn keine diesbezüglich vollständige Rechnung vorliegt, ist der Vorsteuerabzug in der Regel zu versagen.

Steuer News

Verzögerungsgeld in der elektronischen Betriebsprüfung

Durch das Jahressteuergesetz 2009 hat sich die Position des Betriebsprüfers, digitalen Datenzugriff zu bekommen, deutlich verstärkt, weil nunmehr bei Nichteinhaltung der Bereitstellungspflichten vom Steuerpflichtigen eine Sanktion von bis zu EUR 250.000 verlangt werden kann.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Abgabenordnung standen dem Betriebsprüfer bisher schon zwei Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, nämlich die Androhung eines Zwangsgeldes bis zu EUR 25.000 sowie die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen. Nach dem neuen § 146 Abs. 2b AO sollen nun zusätzlich mit einem Verzögerungsgeld von EUR 2.500 bis EUR 250.000 die Fälle erfasst werden,

- in denen der Datenzugriff nicht eingeräumt wird oder
- im Rahmen der Außenprüfung Auskünfte nicht erteilt werden oder
- angeforderte Unterlagen nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

Der Finanzverwaltung wurde damit ein neues Druckmittel zur Durchsetzung der digitalen Prüfbarkeit in die Hand gegeben. Inwieweit das Verzögerungsgeld zukünftig eine höhere Anwendung findet als das Zwangsgeld, bleibt abzuwarten.

Impressum

LP NEWSletter wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner
Seidlstraße 30
D-80335 München
Tel. 089 / 55 17 07 0
Fax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Zweigniederlassung München
Seidlstraße 30
D-80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des LP NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.